

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung
Heß, Richard Telefon: 07071-204-2300
Gesch. Z.: 3/774-07/

Vorlage 425a/2017
Datum 12.12.2017

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Vorberatung im **Ortsbeirat Stadtmitte**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Regelung und Beschränkung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern (Gewässerverordnung) und Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für Stocherkahnliegeplätze am Neckar**

Bezug: Vorlage 425/2017

Anlagen: 1 Anlage 3-neu
Anlage 5-neu

Beschlussantrag:

Die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Regelung und Beschränkung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern (Gewässerverordnung) und die Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für Stocherkahnliegeplätze am Neckar (Anlage 3 und 5 aus der Vorlage 425/2017) werden in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Ziel:

siehe Vorlage 425/2017

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Vorlage 425/2017 wurde am 14.11.2017 an die Teilnehmer der AG Stocherkahn übermittelt. Es wurden noch nachträglich Änderungswünsche vorgetragen.

2. Sachstand

Die beiliegende Fassung der Anlagen 3 und 5 enthalten die von der Verwaltung aufgenommenen Änderungen **fett** dargestellt. Die Verwaltung begründet wie folgt:

- zu Anlage 3-neu, Ziff. 2: § 1 a, Absatz 2:

Der Satz zur Fahrgastzahl wird hintenangestellt, weil er eigenständig ist und nicht unter den Bestandschutz fällt, wie er im Satz davor formuliert ist.

- zu Anlage 3-neu, Ziff. 2: § 1 a, Absatz 4:

Es wurde festgelegt, dass Stocherkähne, die gewerblich genutzt werden, als zusätzliche Kennzeichnung ein „G“ erhalten.

- zu Anlage 5-neu, Ziff. 4: § 4, Absatz 2:

Zur Klarstellung wird im Klammerzusatz aufgenommen, wer unter Kahngemeinschaften fällt.

Die Bezeichnung „Flöße“ wird in „das Floß“ singularisiert, weil im Neckar nur ein Floß verträglich ist und es nur einen Floßanlegeplatz gibt.

- zu Anlage 5-neu, Ziff. 4: § 4, Absatz 3:

Der letzte Halbsatz schließt einen Widerruf der Zulassung für einen Liegeplatz für studentische Verbindungen aus. Vertreter der studentischen Verbindungen haben eingewendet, dass insbesondere aus der Tradition heraus, die Begründer des Stocherkahnfahrens einen Anspruch auf Zulassung haben müssten.

- zu Anlage 5-neu, Ziff. 7: § 6, Absatz 2:

Es wurde festgelegt, dass Stocherkähne, die gewerblich genutzt werden, als zusätzliche Kennzeichnung ein „G“ erhalten.

- zu Anlage 5-neu, Ziff. 8: § 6a, Ziffer 1:

Wer der Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 nicht nachkommt, Bewerber, die auf der Warteliste stehen, aufzunehmen, handelt ordnungswidrig. Diese Regelung wurde versehentlich nicht aufgenommen.

- zu Anlage 5-neu, Ziff. 9: § 9:

Die Prozentzahlen wurden gestrichen. Es handelt sich dabei nur um eine Verteilungsquote im Rahmen der Kalkulation; die Prozentzahlen vermitteln den Gedanken eines Zuschlages bei den Gewerblichen, der aber so nicht zutrifft.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Anlagen 3 und 5 aus der Vorlage 425/2017 werden in der beigefügten Fassung beschlossen.

4. Lösungsvarianten

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

keine